

# **Reglement**

**für die**

**18. Vier-Rassen-Eliteschau**

**Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey**

**an der OLMA 2019**

**vom 10. bis 20. Oktober 2019**

**in St.Gallen**

## Reglement für die 18. Vier-Rassen-Eliteschau

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die 18. Vier-Rassen-Eliteschau, die 54. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren.

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

18. Vier-Rassen-Eliteschau	Do 10. bis So 20. Oktober
Tag der Milchkühe mit Rangierung	Fr 18. Oktober
54. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere	Do 10. bis Di 15. Oktober
Schaufenster der Schweizer Tierzucht mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	Do 10. bis So 20. Oktober

### 1. Datum und Ort

Unter dem Patronat der Schweizerischen Rindviehzuchtverbände für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey findet vom 10. bis 20. Oktober 2019 an der OLMA in St.Gallen eine Vier-Rassen-Eliteschau mit Rangierung statt.

### 2. Zweck

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Rindviehzuchtverbänden für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey eine Eliteschau der besten Milchkühe aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Eliteschau soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Rindviehzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zu orientieren.

### 3. Teilnahmeberechtigung und Verbandskontingente

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Rindviehzuchtgenossenschaften und -vereinen. Die Zahl der auszustellenden Tiere ist auf 84 Kühe und 1 Stier beschränkt.

Während der ganzen OLMA (**10. bis 20. Oktober 2019**) werden ausgestellt:

		<b>Elitekühe total</b>	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
<b>Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz einge- tragen sind</b>	<b>Braunvieh</b>	<b>17 Kühe 1 Spezialkuh (+17 Reserve)</b>	17 Kühe 1 Spezialkuh ohne Teilnahme an Rangierung
	<b>Original- Braunvieh</b>	<b>1 OB-Stier 7 OB-Kühe (+7 Reserve)</b>	1 OB-Stier (Auswahl durch Braun- vieh Schweiz 7 OB-Kühe (Auswahl durch Schw. Original Braunvieh-Zuchtverband)
		<b>Elitekühe total</b>	von swissherdbook ausgestellt
<b>Tiere die im Herdebuch von swissherdbook eingetragen sind</b>	<b>Fleckvieh</b>	<b>13 Kühe (+13 Reserve)</b>	8 Kühe Red Holstein 5 Kühe Simmental
		<b>Elitekühe total</b>	von Holstein Switzerland ausgestellt
<b>Tiere die im Herdebuch von Holstein Switzerland eingetragen sind</b>	<b>Holstein</b>	<b>8 Kühe (+8 Reserve)</b>	8 Kühe
		<b>Elitekühe total</b>	von SWISS JERSEY ausgestellt
<b>Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz einge- tragen sind</b>	<b>Jersey</b>	<b>5 Kühe (+5 Reserve)</b>	5 Kühe

Vom Dienstag, **15. Oktober ab 18.00 Uhr bis 21. Oktober 2019** werden zusätzlich ausgestellt:

	<b>Elitekühe total</b>	von Braunvieh Schweiz ausgestellt	
<b>Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz eingetragen sind</b>	<b>Braunvieh</b>	<b>36 Kühe (+20 Reserve)</b>	24 Elite-Kühe 12 Spezial-Tiere (Teilnahme an Rangierung falls vom Aussteller erwünscht und Anforderungen von Braunvieh Schweiz erfüllt sind)

#### 4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Elite-Kühe müssen in Laktation sein und spätestens am 20. September 2019 gekalbt haben. Die Milch muss verkehrstauglich sein. Die Mindestanforderungen werden durch die Zuchtverbände festgelegt.

#### 5. Anmeldung

Die Anmeldungen sind zu richten an:

- Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
- Holstein Switzerland, Route de Grangeneuve 27, 1725 Posieux
- swissherdbook, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
- SWISS JERSEY, Lindenweg 5, 3360 Herzogenbuchsee

Die Zuchtorganisationen bestimmen den Anmeldetermin individuell. Die Manuskripte für den Katalog der OLMA-Tierausstellung sind spätestens bis am Freitag, 6. September 2019 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil zu senden.

#### 6. Vorschau

Die Auswahl der Tiere erfolgt durch die von den Zuchtorganisationen bestimmten Experten. Die Kosten für die Vorschau übernimmt die OLMA.

#### 7. Auffuhr

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Die Transportkosten übernimmt die OLMA. Unabdingbare Einzeltransporte sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

Die zugelassenen Tiere sind am Dienstag, 8. Oktober 2019 zwischen 10.00 und 13.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

- Ausnahme Braunvieh: 36 Tiere von Braunvieh Schweiz sind am Dienstag, 15. Oktober 2019 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

Die Verladezeit richtet sich nach der Fahrdistanz. Die Zufahrt ab der Autobahnausfahrt „St.Finden/Spitäler“ ist signalisiert. Die Kühe sind vor dem Verlad zu melken.

## **8. Rücktransport**

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Der Rücktransport der gemolkene Kühe aus der Region kann bereits am Sonntagabend, 20. Oktober ab 19.30 Uhr erfolgen. Der Verlad der gemolkene Kühe erfolgt für den Rücktransport am Montagmorgen, 21. Oktober 2019 ab 05.00 Uhr.

## **9. Zulassungsschein**

Die Zulassungsscheine werden den Züchtern durch Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil, zugestellt.

## **10. Stallung, Fütterung, Pflege**

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege. Das Milchgeld gehört der OLMA.

## **11. Tierwärter**

Die Zuchtorganisationen können je einen Tierwärter bestimmen (Anstellungsdauer Montag vor bis und mit Montag nach OLMA). Die Kosten (Taggeld, Unterkunft, Verpflegung, Bahnbillett) übernimmt die OLMA. Die Tierwärter müssen bis spätestens am 6. September 2019 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil gemeldet werden. Ansonsten bestimmt der Stallchef die Wärter.

## **12. Abteilungen, Rangierung und Vorführung**

Wenn nötig werden Abteilungen gebildet. Der entsprechende Entscheid obliegt den Zuchtorganisationen und muss zusammen mit der Anmeldung der Tiere bekannt gegeben werden.

Die Rangierung erfolgt am Freitag, 18. Oktober 2019 ab 12.00 Uhr in der Arena.

Die Richter werden durch die Zuchtorganisation oder durch den Zuchtverband bestimmt.

Aus jeder Rasse (Braunvieh, Original Braunvieh, Holstein, Fleckvieh, Jersey) wird eine „Miss OLMA“ bestimmt. In jeder Abteilung wird das am besten platzierte selber gezüchtete Tier ausgezeichnet.

Beim Braunvieh werden zusätzlich eine Vize-Miss und eine Honorable Mention gewählt. Beim Braunvieh wird zudem in jeder Abteilung das schönste Euter bestimmt. Die Kühe werden wenn möglich durch die Züchter vorgeführt.

Am Freitag, 18. Oktober 2019 findet in der OLMA-Arena von 10.30 bis 11.30 Uhr der 16. Nationale Jungrichter-Wettbewerb statt. Dazu werden 25 Kühe aus der 18. Vier-Rassen-Eliteschau eingesetzt.

## **13. Tiervorbereitung**

Neben den gemäss Tierschutzverordnung (SR 455.1, Art. 17) und dem Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR vom 18.10.18 bestehenden Auflagen werden zusätzlich folgende Handlungen an Kühen nicht toleriert:

- Einölen oder Einsalben des Euters
- Ausscheren, Einölen oder Einfärben der Rippen
- Entfernen der Tastaare im Bereich des Flotzmauls
- Einsatz von Spray im Kopfbereich

#### **14. Katalog, Ehrengaben**

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA-Tierausstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Katalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA-Tierausstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Gutscheine für einen Tageseintritt.

Zudem hat jeder Tieraussteller Anrecht auf eine OLMA-Stallplakette und einen Preis.

#### **15. Versicherung**

Die Ausstellungskühe werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport für Fr. 10'000.- pro Tier versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die OLMA. Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

#### **16. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit**

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 25. März 2019 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

#### **17. Schlussbestimmungen**

Gegen die Rangierung kann keine Beschwerde geführt werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Tierbesitzer die Bestimmungen dieses Reglements.

#### **OLMA-Tierausstellungskommission**

Präsident

*Heini Stricker*

Meisterlandwirt

Vizepräsident

*Nicolo Paganini*

Direktor Olma Messen

#### **OLMA-Tierschauen**

Präsident

*Christian Manser*

Tierzuchtlehrer

St.Gallen, 2.4.19

## Vorschriften OLMA 2019

10. – 20. Oktober 2019  
Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

---

Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit

---

Stand: 25. März 2019

---

Dr. med. vet. Matthias Diener  
Amtlicher Tierarzt

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 70  
F 058 229 28 80  
[matthias.diener@sg.ch](mailto:matthias.diener@sg.ch)  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

### 1. Weisung des Veterinärdienstes

#### 1.1. Seuchenpolizeiliche Anordnungen

- 1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Ausstellung bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- 1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.1.5. **Abortgeschehen:** Alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und die Abortursachen sind gemäss Art. 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV) abzuklären.
- 1.1.6. **Übrige Tiere, die im Folgenden nicht speziell aufgeführt sind:** Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

#### 1.2. Rindvieh

- 1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen! An der OLMA geborene Kälber müssen mit einer offiziellen TVD-Ohrmarke gekennzeichnet werden.
- 1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente



sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben.

Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die OLMA-Tierausstellung der Vermerk «retour» aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind. Behandlungen während dem OLMA-Aufenthalt, bei denen die Absetzfristen nicht abgelaufen sind, müssen aufgeführt werden.

Erfolgt während der Ausstellung eine Handänderung, muss durch den Veranstalter ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

- 1.2.3. **Tierverkehrsdatenbank (TVD):** Alle Standortänderungen von Tieren der Rindergattung sind innert drei Tagen der TVD zu melden.

*Absender:* Der Tierhalter meldet der TVD den «Abgang zu anderem Betrieb im Inland» des aufgeführten Tieres. *Ausstellung:* Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung. *Empfänger:* Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD Nr. 185 230.1.

- 1.2.4. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

- 1.2.5. **Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen**

**Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:** Alle aufgeführten Tieren der Rindergattung, welche älter als 6 Monate sind und auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein, muss mit dem Zulassungsschein (siehe 1.2.6.) zusammengeheftet und dem amtlichen Tierarzt bei der Auffuhr abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

**Schutzmassnahmen gegen BVD:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in Beständen ohne verbringungsgesperrte Tiere gestanden sind. Bestände, in denen in Bezug auf BVD verbringungsgesperrte Tiere stehen, dürfen keine Tiere der Rindergattung aufführen. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen neben der üblichen Markierung zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.

Die Tierausstellungskommission der OLMA schreibt vor, dass für alle **trächtigen Auktionstiere** mit **Belegedatum nach dem 15.12.2018** ein negatives Laborresultat auf **BVD-Antikörper (AK)** vorliegen muss. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein. Zudem muss für **alle Auktionstiere** ebenfalls eine gültige Untersuchung auf **BVD-Virus (Antigen, AG)** vorgelegt werden.

Weiter dürfen nur **Mutterkuhkälber** mit einem negativen Untersuchungsergebnis auf **BVD-Virus (Antigen, AG)** an die OLMA gebracht werden. Der Zeitpunkt der Untersuchung auf BVD-Antigen ist nicht vorgegeben. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.





1.2.6. **Zulassungsschein:** Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.

### 1.3. Schafe und Ziegen

- 1.3.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.
- 1.3.2. **Begleitdokumente:** Diese sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.
- 1.3.3. **Nur für Schafe:** Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.

### 1.4. Schweine

- 1.4.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 1.4.2. **Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

### 1.5. Equiden

- 1.5.1. Es dürfen nur Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel) aufgeführt werden, für die ein offizieller Equiden-Pass ausgestellt ist, die durch den Tiereigentümer auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) erfasst und auf einer mit einer TVD-Nummer erfassten Tierhaltung gemeldet sind.

### 1.6. Tierschutzrelevante Anordnungen

- 1.6.1. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und bei der Haltung der Tiere einzuhalten. Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens ein Tier weniger aufgestellt wird, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.
- 1.6.2. Es dürfen keine Tiere aufgeführt und ausgestellt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr und im Verlauf der Ausstellung kontrolliert und, wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.
- 1.6.3. Hochträchtige Tiere müssen separat oder durch Abtrennwände genügend geschützt vor anderen Tieren transportiert werden.
- 1.6.4. In der Halle 7 oder im Aussenbereich der Halle 7 muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
- 1.6.5. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden.
- 1.6.6. Gemäss der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) sind im Art. 17 unter anderem die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
  - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;



- das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
- das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;

#### **Kuh-Styling:**

- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen ist erlaubt.
  - Das äusserliche Versiegeln der Zitzen mit Kollodium 8% ist erlaubt, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Andere Stoffe, insbesondere Sekundenleimstoffe, zum Versiegeln der Zitzen sind verboten.
  - Das Abschneiden der Tasthaare im Bereich des Flotzmauls ist verboten.
  - Der Einsatz von Sprays im Kopfbereich der Ausstellungstiere ist verboten.
  - Beim Einsatz von Produkten am Euter ist die Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1, abgekürzt VHyMP) zu beachten. Hier verweisen wir insbesondere auf den Art. 10, der unter anderem nachfolgendes aufführt:  
Verboten ist das Abliefern folgender Milch:
    - a. Milch von Tieren, denen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden, die verboten oder nicht zugelassen oder die für die entsprechenden Behandlungen nicht zugelassen sind;
    - b. Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln oder anderen Stoffen oder Produkten behandelt wurden, die die Milch nachteilig beeinflussen oder die eine Absetzfrist für die Milchablieferung erfordern, solange die Tiere sich in Behandlung befinden oder die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist;
- 1.6.7. Zusätzlich sind die Ausführungen und festgelegten Beurteilungskriterien im **Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter** (ASR / Stand 17.10.2018) zwingende Bestandteile dieser Ausstellungsvorschriften. Dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) ist frühzeitig die personelle Zusammensetzung einer Kontrollinstanz gemäss Punkt VI. b) des Reglements zu melden.
- 1.6.8. Bei Schafen muss der Schwanzstummel After und Zucht bedecken.
- 1.6.9. Der Umgang mit Tieren an Veranstaltungen wird im Art. 30a der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) geregelt. Die beteiligten Personen sind verpflichtet Schmerzen, Leiden, Schäden und Überanstrengung von ausgestellten Tieren zu vermeiden. Es muss zudem dafür gesorgt werden, dass aktuelle Adresslisten der teilnehmenden Tieraussteller vorhanden sind.  
Zudem muss auch von allen Tieren die Art, die Anzahl und wenn vorhanden die Identifikation festgehalten sein. Diese Listen müssen dem AVSV jederzeit vorgelegt werden können. Es muss ausreichend Betreuungspersonal vorhanden sein und eine fachkundige, für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnet werden. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit ihrer Mutter ausgestellt werden. Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende ihren Pflichten nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
- 1.6.10. Für das allfällige Betreiben eines Streichelzoos werden separate Vorschriften erlassen. Nach Art. 24 TSchV Bst. f ist das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken verboten.



1.6.11. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2019) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.

## 1.7. Allgemeines

1.7.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sg.ch).

Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten der OLMA.

1.7.2. Tierärztliche Behandlung dürfen nur durch den Ausstellungstierarzt, Dr. Dieter Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St. Gallen (Tel: 071 244 81 10) aufgrund einer von ihm gestellten Diagnose durchgeführt werden. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht unter Kontrolle und nach Genehmigung durch den Ausstellungstierarzt. Jede Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung einzutragen und eine Kopie dieses Dokuments ist nach der Ausstellung dem AVSV zukommen zu lassen. Bei Missachtungen, werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.7.3. Das AVSV behält sich das Recht vor, gezielt Proben für Milch- und Blutuntersuchungen von Ausstellungstieren zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Aussteller belastet.

1.7.4. Bei veränderter Seuchenlage kann das AVSV weitere oder anders lautende Vorschriften erlassen. Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem zugewiesenen amtlichen Tierarzt zu besprechen.

1.7.5. Missachtungen dieser Vorschriften werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

## 2. Vorschriften OLMA-Tierarzt

2.1. Der Ausstellungstierarzt schreibt vor, dass grundsätzlich nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden dürfen. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden. Bei den laktierenden Kühen wird bei der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen. Das Melken der Ausstellungstiere ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren.

2.2. Pferde müssen wirksam gegen Skalma geimpft sein (zwei Grundimpfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen. Der Abstand der jährlichen Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 365 Tage betragen). Die Impfung ist durch ein tierärztliches Zeugnis auszuweisen.

Dr. A. Fritsche  
Kantonstierarzt und Amtsleiter